

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts

18. Jahrgang

Berlin, den 1. März 1907.

Nummer 5.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 2., durch unter Zuzahlung durch die Verlagsbuchhandlung M. 1.— für Deutschland einfallend, der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, M. 5.— für die Länder des Reichspostvereins. — Einforderungen und Anfragen sind an die königliche Verlagsbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Reichstraße 68/71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Beschränkung des Handels im Bezirk Ebolova. Vom 20. Oktober 1906 S. 193. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Erhebung einer Abgabe in den Bezirken Mangu, Zendi, Zofode-Bajari und Aste-Kratschi. Vom 5. November 1906 S. 194. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. Erhebung der Abgabe. Vom 5. November 1906 S. 195. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. Erhebung in Bajari, Zendi und Zofode. Vom 5. November 1906 S. 195. — Verordnung, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen der Cisaroline. Vom 12. September 1906 S. 195. — Personalien und Verhältnisse Nr. 79 S. 197.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 199.

Deutsch-Südafrika: Vorfälle in Deutsch-Südafrika S. 200. — Nachweisung der Netto-Einnahmen bei den Zollstellen an der Binnengrenze des deutsch-südafrikanischen Schutzgebieten in den Monaten April bis September 1906 S. 205. — Deutsch-Neuguinea: Eine Reise nach statier-Wilhelmsland S. 200. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 205.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Eine Reise nach Ceylon, Indien und Birma (mit 8 Abbildungen) [Fortsetzung] S. 207. — Erhöhung des Einfuhrzolls für Spirituosen in den afrikanischen Schutzgebieten der der Brüsseler Konvention vom 8. Juni 1899 angehörenden Staaten S. 221. — Neuestigste Aufhebung des Zollsollens bei der Ausfuhr von Tee aus Ceylon S. 221. — Erleichterungen für die Einfuhr einiger Artikel in Sierra Leone S. 221. — Änderung des Zolltarifs in Französisch-Südafrika S. 221. — Gegenwärtige Gewährung von Vorzugszöllen in Südafrikanischen Zollverein und Neuseeland S. 221. — Die Seamerante Britisch-Indiens 1906/07 S. 222. — Erdnüsse in Madras und Bombay 1906/07 S. 223. — Baumwollhandel Alexandriens S. 224. — Das Baumwollfabrikationsgeschäft Mandchers im Jahre 1906 S. 224. — Baumwollförderung in den Vereinigten Staaten von Amerika bis Mitte Januar 1907 S. 227. — Petroleumfunde in Neuseeland S. 227.

Periodische Mitteilungen: Kartenverteilung in Indien S. 228. — Literatur S. 228. — Literatur-Verzeichnis S. 228. — Verkehrs-Nachrichten S. 229. — Schiffsbewegungen S. 231. — Anzeigen.

Beilage: Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee für 1905/06.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Beschränkung des Handels im Bezirk Ebolova.

Vom 20. Oktober 1906.*)

Auf Grund von § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt Seite 509) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Innerhalb des Bezirks Ebolova dürfen bis auf weiteres nur in Ebolova, Kam und Moasim und im Umkreise von dreißig Kilometern von diesen Orten Faktoreien betrieben und Depots unterhalten werden. Alle außerhalb dieser Zonen belegenen Faktoreien und Depots sind in diese Zonen zu verlegen. Die Verlegung muß binnen vier Monaten nach Bekanntgabe dieser Verordnung im Ebolovabezirke beendet sein.

§ 2. Weiße wie farbige Wanderhändler dürfen bis auf weiteres innerhalb des Bezirks Ebolova keinen Handel treiben.

§ 3. Nichteingeborenen ist der Aufenthalt innerhalb des Bezirks Ebolova nur nach Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der Station Ebolova oder der Posten in Kam und Moasim gestattet.

*) Die Fassung der §§ 1, 3, 6 und 7 beruht auf der Abänderungs-Verordnung vom 8. Januar 1907.